



Planungsbüro für Ökologie, Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltbildung

LPR GmbH Dessau
Zur Großen Halle 15
06844 Dessau-Roßlau

Tel.: 0340 – 230 490-0
Fax: 0340 – 230 490-29
info@lpr-landschaftsplanung.com
www.lpr-landschaftsplanung.de

*Außenstelle Magdeburg
Am Vogelgesang 2a
39124 Magdeburg
Tel./Fax: 0391 - 2531172*

**Artenschutzrechtliche Stellungnahme zum Vorhaben
„Neustrukturierung Elbezentrum Luchplatz, Dessau-Roßlau“**

B-Plan Nr. 219

17. Juli 2014

Auftraggeber:

Martin Trenkle
Grüntenseestr. 22

87497 Wertach

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass, Aufgabenstellung und Projektbeschreibung	3
2.	Beschreibung des Planungsgebietes	5
3.	Einschätzung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens..	10
4.	Fazit	12

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Sicht über den Verkehrsgarten von Süden aus.....	6
Abbildung 2:	Sicht von Nordwest auf Baumgruppe am Kiosk	7
Abbildung 3:	Sicht auf Gehölzgruppe	7
Abbildung 4:	Links Robinie (Nr. 21), rechts Stiel-Eiche (Nr. 32).....	8
Abbildung 5:	Links Pappel (Nr. 28), rechts Robinie Nr. 33.....	8



1. Anlass, Aufgabenstellung und Projektbeschreibung

Das „Elbezentrum Luchplatz“ befindet sich zwischen dem Bahnhof von Roßlau und der Luchstraße. Zum Teil ist das Gelände bebaut, zum Teil sind ungenutzte Bereiche vorhanden. Um das Gebiet städtebaulich zu ordnen und zu entwickeln soll ein B-Plan aufgestellt werden. Der B-Plan Nr. 219 „Luchplatz“ soll die vorhandene Bebauung aufgreifen, umstrukturieren und ergänzen.

Aufgrund des vorliegenden Planungsstandes ist davon auszugehen, dass wesentliche Teile der gegenwärtigen Gebäudestruktur erhalten bleiben und lediglich Teilbereiche neu erschlossen werden sollen. Es wurde daher seitens der uNB besprochen, auf einen vollständigen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu verzichten und mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 BNatSchG in einer artenschutzrechtlichen Stellungnahme mit Vor-Ort-Begehung zu prüfen.

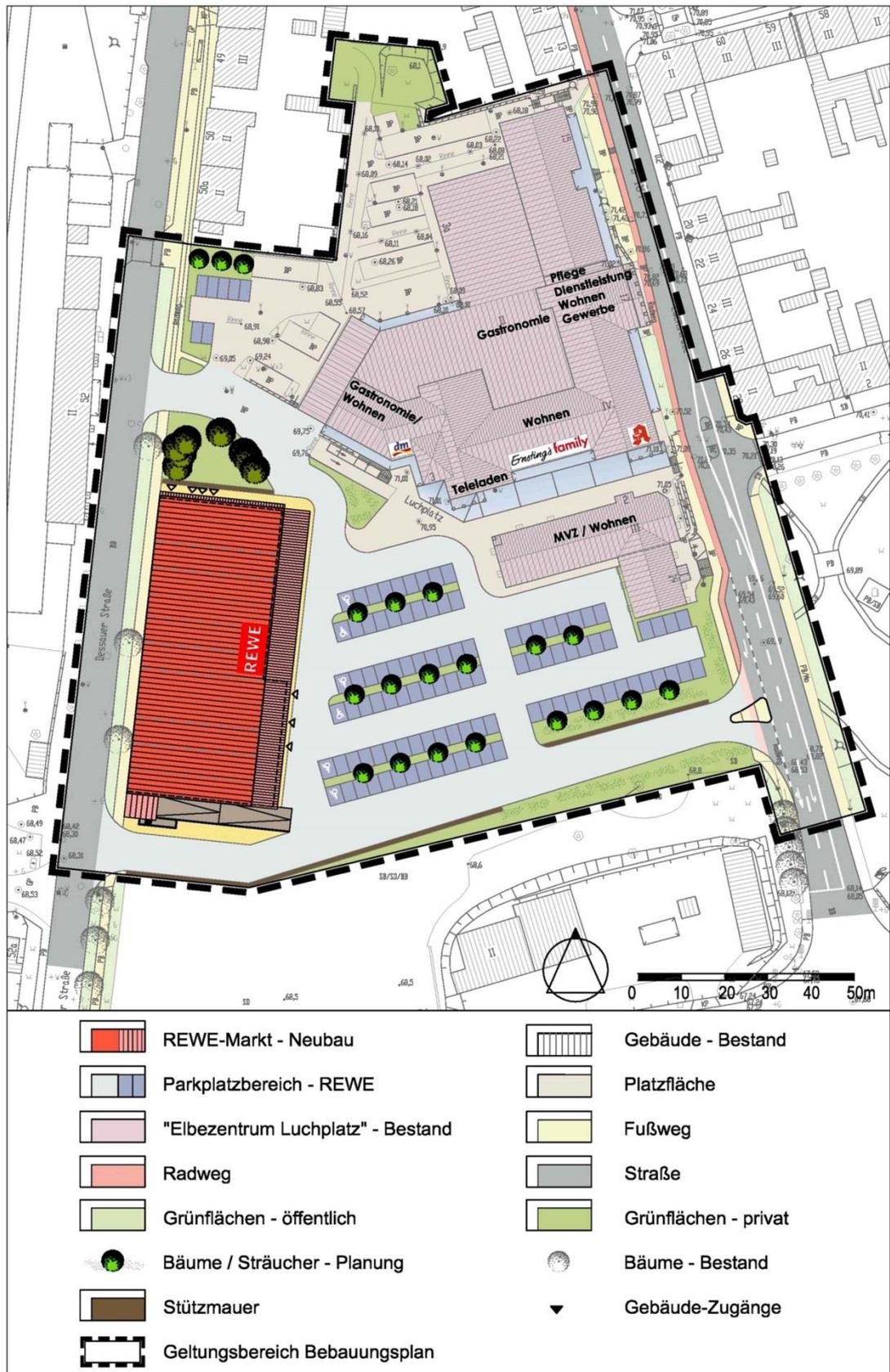
Aufgrund der erheblichen Vorbelastung im B-Plangebiet und der technogenen Prägung des Gebietes ist nur von einer geringen naturschutzfachlichen Bedeutung auszugehen. Somit soll anhand einer Potenzialeinschätzung gutachterlich eingeschätzt werden, ob dem Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG entgegenstehen könnten.

Vorliegende Stellungnahme dient der artenschutzrechtlichen Prüfung.

Der B-Plan Nr. 219 wird in seinen wesentlichen Teilen, die bestehende bauliche Situation fest-schreiben. Dazu gehören die Erhaltung der Bereiche MVZ/Wohnen, Gastronomie, Dienstleistungsgewerbe (Apotheke, Friseur, Versorgung), die im nördlichen Bereich des Luchplatzes angesiedelt sind.

Im südwestlichen Bereich des Geltungsbereiches ist es vorgesehen, einen neuen Lebensmittelmarkt zu etablieren. Im Zuge dieser Planung sollen auch die südlich gelegenen Stellplätze für PKW neu geordnet werden. Die Erschließung dieses Gebietes soll ebenfalls geändert werden, so dass eine neue Zufahrt von der Luchstraße aus geplant ist.

Nachfolgende Abbildung stellt die Vorplanungskonzeption zum B-Plan Nr. 219 dar.



Bebauungsplankonzeption (Nutzungsbeispiel) für den Bebauungsplan Nr. 219 "Luchplatz"



2. Beschreibung des Planungsgebietes

Zur artenschutzrechtlichen Einschätzung des Planungsgebietes ist am 16.07.2014 eine Vor-Ort-Begehung durchgeführt worden. Darüber hinaus wurde eine Kartierung der Biotopstruktur des Gebietes vorgenommen (Büro für Stadtplanung Dr. Schwerdt) und alle vorhandenen Bäume des Gebietes wurden in das Baumkataster der Stadt Dessau-Roßlau aufgenommen und beschrieben. Diese Erfassungen und Darstellungen sind bei der vorliegenden Beschreibung und Beurteilung berücksichtigt worden.

Das Gebiet ist wesentlich durch bebaute Bereiche gekennzeichnet. So bestehen im Elbezentrum Luchplatz bereits Gebäude mit verschiedenen Geschäften und Dienstleistungseinrichtungen. Im Wesentlichen sind dies das MVZ, Pflege, Dienstleistungen, Gastronomie, Apotheke, und Wohnen (siehe vorstehende Abbildung). Den Gebäuden vorgelagert sind umfangreiche Stellplätze für Fahrzeuge, die durch kleine Rabatten (Ziersträucher und Bodendecker) und junge Einzelbäume (dominant Kugel-Ahorn) gegliedert sind. Naturschutzfachlich sind diese Strukturen von geringer Wertigkeit, sie bieten nur wenigen Tierarten Lebensraum und für Pflanzen sind sie nur untergeordnet von Bedeutung.

Hervorzuheben in diesem Bereich ist jedoch die bestehende Mehlschwalbenkolonie, die sich im Dachbereich der dortigen Gebäude befindet. Sie besteht aus mehreren Brutstätten an verschiedenen Standorten. Die Mehlschwalbe gehört zu den artenschutzrechtlich zu betrachtenden Arten. Zudem ist zu erwarten, dass andere Gebäudebrüter (Hausrotschwanz, Haussperling) vorkommen können.

An der Dessauer Straße 51 befindet sich ein altes Gebäude, das abgerissen werden soll. Für Tiere ist das Gebäude nicht „zugänglich“, da es vollkommen geschlossen ist. Außen am Gebäude wurden keine Brutplätze der Mehlschwalbe festgestellt. Auf Querträgern könnten einzelne Brutplätze des Haussperlings oder des Hausrotschwanzes vorkommen.

Im unmittelbaren Umfeld dieses Gebäudes befinden sich zahlreiche Einzelbäume, die zum Teil größere Stammdurchmesser und höhere Totholzanteile besitzen. Darüber hinaus kommen Gebüsche vor. Die Bäume werden durch folgende Arten bestimmt:

- Robinie,
- Stiel-Eiche,
- Sommer-Linde,
- Walnussbaum,
- Esskastanie,
- Pappel

Als Gebüscharten treten auf: Schneebeere, Holunder, Berg-Ahorn (Aufwuchs), Flieder und Weißdorn. Brennnessel und Hopfen sind in der Krautschicht bestimmend.

Die Gebüsche und Bäume sind Lebensräume für Gebüschbrüter, die in Siedlungsnähe regelmäßig vorkommen.



Ältere Bäume mit hohem Totholzanteil und abstehender Rinde können Sommerquartiere von Fledermausarten sein. Es ist nicht auszuschließen, dass derartige Quartiere vorkommen. Eine Untersuchung auf das Vorkommen derartiger Quartiere wurde nicht vorgenommen.

Insgesamt besitzt der Gehölzbestand höhere naturschutzfachliche Bedeutung.

Vorhabensbedingt sind im Bereich des ehemaligen Verkehrsgartens Rodungen des Baumbestandes und der Gebüsche erforderlich. Das Gebäude der Dessauer Straße 51 soll abgerissen werden.



Abbildung 1: Sicht über den Verkehrsgarten von Süden aus, Rodungen sind geplant



Abbildung 2: Sicht von Nordwest auf Baumgruppe am Kiosk



Abbildung 3: Sicht auf Gehölzgruppe südlich des Gebäudes



Abbildung 4: Links Robinie (Nr. 21), rechts Stiel-Eiche (Nr. 32)



Abbildung 5: Links Pappel (Nr. 28), rechts Robinie Nr. 33



Eine kartographische Darstellung der vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen enthält der Umweltbericht zum B-Plan Nr. 219 (Büro für Stadtplanung Dr. Schwerdt).



3. Einschätzung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens

Im Vorhabengebiet können verschiedene Tierarten vorkommen und auch ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gebiet besitzen. Es ist darzustellen, ob das Vorhaben geeignet ist, die Belange des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-3 zu berühren.

Zunächst ist davon auszugehen, dass die Artengruppen Säugetiere (ohne Fledermäuse), Amphibien, Fische sowie Pflanzenarten nicht vom Vorhaben betroffen sein können. Es treten im Gebiet keine geeigneten Lebensräume und Standortbedingungen für deren Vorkommen auf. Näher betrachtet werden müssen so die Artengruppen Fledermäuse, Vögel, Reptilien und Wirbellose.

Fledermäuse

Die älteren Bäume im Geltungsbereich des B-Plans, hier vornehmlich die Robinien, weisen einen hohen Totholzanteil, Faulungshöhlen und abstehende Borken aus. Diese Strukturen können für Fledermäuse geeignete Habitate darstellen. Eine Untersuchung der Gehölze auf das Vorkommen von Fledermausquartieren erfolgte nicht. Daher muss davon ausgegangen werden, dass derartige Strukturen vorhanden sind. Das Roden der Bäume würde die Zerstörung der Quartiere bedingen und Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG auslösen.

Es sind daher Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen. Hierzu ist es notwendig, die tatsächlich vorkommenden Fledermausquartiere festzustellen. In der Zeit von Juni bis Juli sollte durch einen Fledermauskundler das Gebiet hinsichtlich Quartieren untersucht werden. Durch Sichtbeobachtungen und Detektoruntersuchungen ist das Vorhandensein der Quartiere zu prüfen und es sind auch die vorkommenden Arten festzustellen. Bei positivem Befund ist zunächst das Zutreffen von Verbotstatbeständen zu prüfen und schließlich sind Maßnahmen zu ergreifen, die den Verlust von Quartierstrukturen ausgleichen (vorgezogene CEF-Maßnahmen). Das Anbringen von Fledermauskästen, die je nach Artvorkommen unterschiedlich sind, wäre eine Möglichkeit der Vermeidung.

Im Übrigen können Fledermäuse das Gebiet als Jagdgebiet nutzen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Jagdgebietes im artenschutzrechtlichen Sinn durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.

Vögel

Zu den möglichen vorkommenden **Vogelarten** gehören Arten wie Amsel und Buchfink, aber auch Gebäudebrüter, wie Haussperling Hausrotschwanz und Mehlschwalbe. An den Gebäuden der Luchstraße kommt eine Kolonie der Mehlschwalbe vor. Der Abriss von Gebäuden in diesem Bereich ist nicht geplant. Lediglich das Gebäude Dessauer Straße 51 ist zum Abriss vorgesehen. Dort brüten keine Mehlschwalben, so dass eine Beeinträchtigung der Art ausgeschlossen ist. Für die Mehlschwalben sind keine Verbotstatbestände durch das Vorhaben zu erwarten.



Für nischenbesiedelnde Gebäudebrüter würde die Beseitigung des Gebäudes (Dessauer Straße 51) einen Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bedeuten (Hausrotschwanz, Haussperling). Beide sind artenschutzrechtlich jedoch nicht relevant. Zudem sind in der Umgebung zahlreiche weitere geeignete Möglichkeiten zur Nestanlage vorhanden. Es ist daher auszuschließen, dass Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für Gebäudebrüter berührt werden.

Mögliche Brutplätze von Gebüsch- und Baumbrütern, wie Amsel oder Buchfink, die im Gebiet vorkommen können, bedeutet das Roden der Gehölze ebenfalls den Entzug der Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Arten sind jedoch im Siedlungsraum sehr weit verbreitet, so dass kein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vorliegt. Die lokale Population wird nicht beeinträchtigt, da ausreichend Ersatzlebensräume vorhanden sind. Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegen nicht vor, sofern das Roden entsprechend des Naturschutzgesetzes außerhalb der Brutzeit der Arten erfolgt.

Vogelarten werden während der Fortpflanzungszeit nicht gestört, wenn die Bauarbeiten (das Roden und die Baufeldvorbereitung) außerhalb der Brutzeit stattfinden. Das Eintreten von Störungstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden. Im Übrigen wird der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert, da in der Umgebung ausreichend Flächen ähnlicher Struktur vorzufinden sind. Dies betrifft in gleicher Weise auch die Mehlschwalbenkolonie.

Reptilien

Von der Artengruppe der Reptilien sind die Zauneidechse und die Schlingnatter artenschutzrechtlich für das Gebiet relevant. Das B-Plangebiet wird überwiegend durch Gebäude, Stellplätze und Straßen geprägt. In der Umgebung des Gebietes kommen ausschließlich anthropogene Strukturen vor (Straße, Bahnhof, Bebauung). Habitate, die Lebensräume von Zauneidechse oder Schlingnatter darstellen können, sind nicht vorhanden. Zudem ist die isolierte Lage der Gebüsch- und Gehölzflächen ebenfalls ein Indiz auf das Fehlen der Arten. Wegen mangelnder Habitateneignung des Gebietes und seiner Umgebung ist eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung der Artengruppe Reptilien ausgeschlossen.

Wirbellose

Von der Artengruppe der Wirbellosen sind nur wenige Arten unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu betrachten. Dazu gehören die Artengruppe der Schmetterlinge und Libellen, Spinnentiere, Krebstiere und Weichtiere. In Bezug auf das Vorhabensgebiet ist für die relevanten Arten dieser Gruppen festzustellen, dass sie keine Vorkommen im Landschaftsraum aufweisen, mit großer Sicherheit nicht im Vorhabensgebiet vorkommen oder ausgestorben sind. Zwar kommen im Gebiet mit Sicherheit verschiedene Insekten (z.B. Heuschrecken, Fluginsekten) vor, diese sind jedoch artenschutzrechtlich nicht relevant. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ergeben sich durch das Vorhaben für wirbellose Tiere demnach nicht.



4. Fazit

Der B-Plan Nr. 219 Luchplatz verletzt bei Berücksichtigung von **Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG**.

Die Rodung von Gehölzen ist zwingend außerhalb der Brutzeit (Mitte August - Februar) vorzunehmen.

Als weitere Vermeidungsmaßnahme ist zunächst eine Erfassung tatsächlich vorkommender Fledermausquartiere inkl. der dort lebenden Fledermausarten im Gebiet durchzuführen. Als Durchführungszeitraum ist Juni – Juli zu planen. Es sind Sichtbeobachtungen und Detektoruntersuchungen sinnvoll. Bei positivem Befund sind Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde vorzusehen.

Dessau-Roßlau, den 17. Juli 2014



Kerstin Reichhoff (GF LPR GmbH)